

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen Solarzaun / Photovoltaikanlagen

Solarzaun GmbH, Schützenstrasse 1, 8400 Winterthur

1. Allgemeines & Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind im Geschäftsverkehr mit der Solarzaun GmbH (nachfolgend "Unternehmer") betreffend Solarzaun/Photovoltaikanlagen anwendbar, ohne dass sie vom Besteller explizit akzeptiert werden müssen. Der Besteller akzeptiert diese AGB implizit mit der Annahme der Offerte des Unternehmens, spätestens aber mit der Entgegennahme des Solarzauns / der Photovoltaikanlage. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich als anwendbar erklärt worden sind.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der getroffenen sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein, dann bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen trotzdem wirksam.

Weitere Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Unternehmers beigelegt werden, gehen den vorliegenden AGB bei Widersprüchen vor.

2. Angebot & Angebotsgrundlagen

Das Angebot ist aufgrund der seitens des Bestellers gemachten Angaben ausgearbeitet. Das Angebot bleibt vom Datum des Versandes an den Kunden 30 Kalendertage lang verbindlich.

Entsprechen die vom Besteller gemachten Angaben oder die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde der Unternehmer von Umständen, die eine andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben so gehen die entsprechenden (Mehr-) Kosten (z.B. diejenigen für allfällige Abänderungen) zu Lasten des Bestellers. Eine allfällige Kostenfolge wird durch den Unternehmer aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet.

Das Angebot des Unternehmers und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten die aufgeführten Leistungen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

Der Unternehmer behält alle Rechte an den Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Kostenvorschläge usw.), die er dem Besteller übergibt. Solche Unterlagen dürfen Dritten weder schriftlich noch mündlich zugänglich gemacht, vom Besteller selbst zweckwidrig oder zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind auf Wunsch des Unternehmers sämtliche Unterlagen dem Unternehmer zurückzugeben.

3. Ausführung & Leistungen des Bestellers

Der Unternehmer ist befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen.

Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet und stellt sicher, dass der Unternehmer und die von ihm beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache jederzeit Zugang zum Grundstück haben, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Der Zugang zu Wechsellichtern und Verkabelung ist gleichermaßen zu ermöglichen. Der Besteller stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialien zur Verfügung steht.

Der Besteller hat sämtliche erforderlichen Massnahmen und Kontrollen zum Schutz des Gebäudes, Grundstückes, seiner Einrichtungen und des Inventars usw. vor allfälligen Beschädigungen vorzunehmen (z.B. zurückbinden von Ästen in Antransportrouten). Für nachfolgend aufgeführte Lieferungen, Arbeiten und Leistungen hat der Besteller aufzukommen:

- Bewilligungen, Vermessungsarbeiten, Aussteckung, Leitungskataster & Gebühren
- Einwilligung der Nachbarn
- Sicherstellung Zufahrt Rammmaschine, Kleinbagger etc.
- Versicherung, sicherer Lagerort für Materialien und Werkzeuge
- Gebäudeschutz

Lieferfristen gelten als Richtwerte und können sich insbesondere infolge Lieferengpässen der Hersteller gegenüber dem Unternehmer verlängern.

4. Preise

Dem Angebot sind die Löhne, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde gelegt. Ohne anderslautende Abmachung gehen allfällige, bis und während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen der Materialien zu Lasten des Bestellers. Eventuelle Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren (z.B. LSWA) sind vom Besteller zu übernehmen.

Pauschalpreise unterliegen der Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise. Stichtag ist der Zeitpunkt des Angebotes.

Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Arbeit während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ohne Unterbruch geleistet und abgeschlossen werden kann. Bei vom Besteller angeordneter oder zu vertretender Überstundenarbeit sind die gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Zuschläge zu bezahlen. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand zu branchenüblichen Preisen verrechnet.

Mehrleistungen als Folge mangelhafter oder fehlender Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder zum Bauwerk, an welchem die Leistungen ausgeführt werden, werden vom Besteller nach Aufwand vergütet.

5. Zahlungsbedingungen

Falls in der Offerte oder Bestellung nicht anders vermerkt, ist die Vergütung vom Besteller mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auf das Konto des Unternehmers zu überweisen. Es sind 50% bei Bestellung, 90% nach Abschluss der Installation und 100 % nach der Abnahme fällig.

Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Unternehmer aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist er ohne Einschränkungen seiner gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Erhält der Unternehmer keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6. Termine

Die Termine für die Leistungserbringungen werden nach Vertragsabschluss zwischen den Parteien abgesprochen. Wird ein vereinbarter Termin nicht eingehalten, kommt der Unternehmer nach schriftlicher Mahnung des Bestellers in Verzug. Vereinbarte Termine gelten unter der Bedingung, dass:

- der Stand von allfälligen baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Arbeitsbeginn und ein ungehindertes Arbeiten gestattet;
- keine unvorhergesehenen Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien oder Pandemien, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, sowie Naturereignisse;
- keine mangelhaften oder verspäteten Leistungen Dritter die Leistungserbringung behindern;
- der Besteller die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen (z.B. Leitungspläne, Auflagen der Baubewilligung, Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt;
- die Leistungen des Bestellers rechtzeitig und vertragsgemäss erbracht werden;
- eventuell notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;
- der Besteller die Zahlungsbedingungen einhält.

Kommt der Unternehmer durch eine nachweislich verschuldete Verzögerung in Verzug, hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zur Erbringung der Leistung anzusetzen.

Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 6 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Wird eine Vertragsstrafe für Verzug vereinbart, gilt in jedem Fall eine Obergrenze von 5% des Preises der im Verzug stehenden Leistung.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Besteller hat Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Für nicht erkennbare Mängel haftet der Unternehmer im Rahmen der Gewährleistung gemäss Ziff. 8, jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes

Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen nutzt oder diese von Dritten verwendet werden.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werkes durch den Besteller gemäss Ziff. 7, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage. Sie beträgt **zwei Jahre** für Material und Arbeiten. Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf dieser Fristen.

Bei Lieferungen durch Unterlieferanten beschränkt sich die Gewährleistung in jedem Fall auf den von diesen gegenüber dem Unternehmer gewährten Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsdauer abzüglich einer Anzeigefrist von einem Monat.

Für innert der Gewährleistungspflicht ersetzte oder reparierte Anlageteile beginnt die Gewährleistung neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Abnahme gemäss Ziff. 7.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden durch höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.). Keine Gewährleistung wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen. Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Besteller, seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Reparaturen oder anderen Eingriffen.

Gewährleistungsansprüche müssen ohne Verzug beim Unternehmer angemeldet werden. Der Unternehmer hat das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und Nachbesserungen innert angemessener Frist selbst zu beheben. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, bei Lieferleistungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.

Der Unternehmer haftet dem Besteller für sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen.

Von der Gewährleistung und Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferanten oder Leistungen entstanden sind. Ausgeschlossen sind z.B. Schäden infolge nicht vorschriftsgemäsem Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Unternehmers stehen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer oder elektrolytischer Einflüsse. Des Weiteren sind auch Schäden ausgeschlossen von nicht vom Unternehmer ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden un-mittelbaren Schaden begrenzt.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden infolge Manipulationen an nicht zum vertraglichen Leistungsumfang gehörenden Sachen, aus Betriebsstörungen, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Folgeschäden.

9. Ertrags- & Verbrauchsprognosen

Die Prognosen von Batterie- & Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen, Erfahrungswerten und Datenbanken mit langjährigen Daten (z.B. Meteonorm). Differenzen zwischen den realen Werten und den errechneten bzw. geplanten Werten können sich ergeben. Gründe hierzu können Jahreseinstrahlungen, Degradation der Module, Veränderung der Verschattungssituation etc. sein. Auch Schnee mindert, so lange er auf der Anlage liegt, die Erträge deutlich. Der Unternehmer lehnt jegliche Forderungen für entstandene Differenzen ab.

10. Förderbeiträge und Bewilligungen

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kostendeckende Einspeisevergütung KEV, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfanges ist, wird der Unternehmer als Vertreter des Bestellers gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. Der Besteller stellt die entsprechenden notwendigen Vollmachten aus. Der Unternehmer übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

11. Referenzen und Reklame

Der Unternehmer ist berechtigt, die Photovoltaikanlage inklusive Bilder als Referenz anzugeben.

Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben, darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.

12. Eigentumsvorbehalt

Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Unternehmers. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Unternehmers nicht gestattet.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr allfälliger Lieferungen gehen mit Ablad vor Ort der Montage auf den Besteller über.

14. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen den Unternehmer ist ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Unternehmer untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.